



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für regionale Entwicklung

2009/0107(COD)

26.2.2010

ÄNDERUNGSANTRÄGE 20 - 27

Entwurf eines Berichts

Evgeni Kirilov

(PE438.425v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinsichtlich allgemeiner Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
(KOM(2009)0384 – C7-0003/2010 – 2009/0107(COD))

AM\806043DE.doc

PE439.242v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 20
Elisabeth Schroedter

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. Auf Grund der außergewöhnlichen Umstände und angesichts der erheblichen und beispiellosen Auswirkungen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Haushalte der Mitgliedstaaten ist eine zusätzliche Tranche des Vorschusses für 2010 für die Mitgliedstaaten erforderlich, die am schwersten von der Krise betroffen sind, damit ein ordnungsgemäßer Mittelfluss möglich ist und im Verlauf der Umsetzung der Programme Zahlungen an die Begünstigten getätigt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten für eine rechtzeitige Veröffentlichung von Online-Informationen über Großprojekte und Projekte zwischen 25 und 50 Millionen EUR sorgen, und zwar baldmöglichst nach Eingang des Antrags eines Mitgliedstaats auf Finanzierung bei der Kommission; dazu gehört auch ein unmittelbarer Zugang zur Projektdokumentation, z.B. zu dem Antrag, der Durchführbarkeitsstudie, der Kosten-Nutzen-Analyse und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Webseite der Kommission dient dazu, die Übermittlung von Bemerkungen zu solchen Projekten zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 21
Elisabeth Schroedter

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Der EFRE und der Kohäsionsfonds können im Rahmen eines oder mehrerer operationellen Programme Ausgaben für Vorhaben finanzieren, die eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bilden und deren Gesamtkosten mehr als 50 Mio. EUR betragen (nachstehend „Großprojekte“ genannt)."

Geänderter Text

Der EFRE und der Kohäsionsfonds können im Rahmen eines oder mehrerer operationellen Programme Ausgaben für Vorhaben finanzieren, die eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bilden und deren Gesamtkosten **bei Umweltprojekten mehr als 25 Mio. EUR und in anderen Bereichen** mehr als 50 Mio. EUR betragen (nachstehend „Großprojekte“ genannt)."

Or. de

Änderungsantrag 22
Elisabeth Schroedter

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 40 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

„Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörden übermitteln der Kommission folgende Angaben zu einem Großprojekt.“

Geänderter Text

„Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörden übermitteln der Kommission folgende Angaben zu einem Großprojekt **und Projekten zwischen 25 und 50 Mio. EUR**“

Or. de

Änderungsantrag 23
Elisabeth Schroedter

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Finanzierungsinstrumente für Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, wie beispielsweise Risikokapitalfonds, Garantiefonds und Darlehensfonds;

Geänderter Text

a) Finanzierungsinstrumente für Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, wie beispielsweise Risikokapitalfonds, Garantiefonds, ***Kleinstkredite*** und Darlehensfonds;

Or. de

Änderungsantrag 24
Elisabeth Schroedter

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Während des Programmplanungszeitraums führen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme Bewertungen durch, insbesondere wenn die Begleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt. Wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemäß Artikel 33 gemacht werden sollen, wird eine Analyse durchgeführt, welche die Gründe für die Überarbeitung, einschließlich jedweder Durchführungsschwierigkeiten, sowie die erwarteten Auswirkungen der Überarbeitung, einschließlich auf die im operationellen Programm verankerte Strategie, erläutert. Die Ergebnisse dieser Evaluationen und Analysen werden dem

Geänderter Text

3. Während des Programmplanungszeitraums führen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme Bewertungen durch, insbesondere wenn die Begleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt. Wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemäß Artikel 33 gemacht werden sollen, wird eine Analyse durchgeführt, welche die Gründe für die Überarbeitung, einschließlich jedweder Durchführungsschwierigkeiten, sowie die erwarteten Auswirkungen der Überarbeitung, einschließlich auf die im operationellen Programm verankerte Strategie, ***und die zu erwartende Auswirkung auf die Klimaschutzziele der***

Begleitausschuss für das operationelle Programm und der Kommission übermittelt.

Europäischen Union, erläutert. Die Ergebnisse dieser Evaluationen und Analysen werden dem Begleitausschuss für das operationelle Programm und der Kommission übermittelt.

Or. de

Änderungsantrag 25
Elisabeth Schroedter

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Beteiligung der Fonds an einem Vorhaben, das Infrastruktur- oder produktive Investitionen umfasst, nur dann beibehalten wird, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von **fünf** Jahren nach dessen Abschluss keine wesentliche Änderung erfährt, die sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt und die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.

Vorhaben, die aus dem ESF gefördert werden, sollten nur dann betrachtet werden, als hätten sie die Beteiligung nicht beibehalten, wenn sie einer Verpflichtung zur Erhaltung einer Investition gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen und sie innerhalb des in diesen Regeln vorgesehenen Zeitraums eine wesentliche Änderung erfahren, welche sich aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt. Die Mitgliedstaaten können den im ersten

Geänderter Text

1. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Beteiligung der Fonds an einem Vorhaben, das Infrastruktur- oder produktive Investitionen umfasst, nur dann beibehalten wird, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von **zehn** Jahren nach dessen Abschluss keine wesentliche Änderung erfährt, die sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt und die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.

Vorhaben, die aus dem ESF gefördert werden, sollten nur dann betrachtet werden, als hätten sie die Beteiligung nicht beibehalten, wenn sie einer Verpflichtung zur Erhaltung einer Investition gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen und sie innerhalb des in diesen Regeln vorgesehenen Zeitraums eine wesentliche Änderung erfahren, welche sich aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt. Die Mitgliedstaaten können den im ersten

Absatz festgelegten Zeitraum für die Erhaltung einer Investition oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU auf **drei** Jahre verkürzen.

Absatz festgelegten Zeitraum für die Erhaltung einer Investition oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU auf **fünf** Jahre verkürzen.

Or. de

Änderungsantrag 26 **Franz Obermayr**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1– Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Artikel 57 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können den im ersten Absatz festgelegten Zeitraum für die Erhaltung einer Investition **oder von geschaffenen** Arbeitsplätzen in KMU auf drei Jahre verkürzen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können den im ersten Absatz festgelegten Zeitraum für die Erhaltung einer Investition **in KMU, insbesondere bei der Schaffung von** Arbeitsplätzen in KMU, auf drei Jahre verkürzen.

Or. de

Änderungsantrag 27 **Franz Obermayr**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 - Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Artikel 88 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Wenn jedoch **Kontrollen, die** der Mitgliedstaat selbst **durchgeführt hat**, Unregelmäßigkeiten in Vorhaben **aufzeigen**, welche bereits Gegenstand einer Teilabschlussklärung gewesen sind, sind **Artikel 98(2) und (3)** anzuwenden. Die in Absatz 2 Buchstabe (a) dieses Artikels genannte Ausgabenerklärung ist entsprechend zu berichtigen.

Geänderter Text

Wenn jedoch der Mitgliedstaat selbst Unregelmäßigkeiten in Vorhaben **entdeckt und behoben hat**, welche bereits Gegenstand einer Teilabschlussklärung gewesen sind, sind **Artikel 98 Absätze 2 und 3** anzuwenden. Die in Absatz 2 Buchstabe **a** dieses Artikels genannte Ausgabenerklärung ist entsprechend zu berichtigen.

Or. de